

Juwi AG

Bauherr

Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB

Im Rahmen des Genehmigungsantrags für eine Windenergieanlage,
Gemarkung Mainz-Hechtsheim II

WEA H5: Flurstück 77/1

vom Typ GE 5.3 - 158 (Nabenhöhe 161 m) verpflichtet sich die juwi AG nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung, das Vorhaben auf eigene Kosten zurückzubauen und die eingetretene Bodenversiegelung zu beseitigen. Die juwi AG verpflichtet sich als Sicherheit für den Rückbau eine entsprechende selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft vor Baubeginn nachzuweisen. Diese Verpflichtungen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.

Wörrstadt,

Ort, Datum

Mareike Hopf
Handlungsbevollmächtigte

i.v. M. Hopf

Bauherr

Jan Kronenwerth
Handlungsbevollmächtigter

i.v. J. Kronenwerth

(Signature)